

Bei

- Errichtung und Umbau von Gebäuden,
- Errichtung und Umbau von maschinellen Anlagen bzw.
- Errichtung und Umbau von maschinellen Anlagen im Zuge von Bauarbeiten

sind unterschiedliche, z. T. miteinander konkurrierende Rechtsvorschriften zutreffend.

Diese Fach-Information soll dem Planer von Bau- und Montagearbeiten aufzeigen, welche Vorschriften zu berücksichtigen sind und welche Unterschiede hinsichtlich der Koordination bestehen.

1 Anzuwendende Vorschriften

Folgende Bestimmungen verpflichten ausdrücklich zur Koordination von Arbeiten:

1.1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) [1]

Abschnitt I: Pflichten des Unternehmers

§ 5 Vergabe von Aufträgen

(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hin-

Inhaltsverzeichnis

1 Anzuwendende Vorschriften

1.1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1)

1.2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

1.3 Baustellenverordnung (BaustellV)

2 Anwendung der Baustellenverordnung (BaustellV)

3 Zusammenfassung

Anhang: Tabelle "Aktivitäten nach der BaustellV"

sichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 ArbSchG zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

1.2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [2]

Abschnitt II: Pflichten des Arbeitgebers

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten

zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

- (2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

1.3 Baustellenverordnung (BaustellV) [3]

§ 3 Koordinierung

- (1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere **geeignete Koordinatoren** zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Der Begriff Bauherr ist im Sinne des jeweils geltenden Bauordnungsrechts der Bundesländer zu verstehen. Bei Errichtung, Änderung oder Abbruch von baulichen Anlagen und Bauprodukten ist das Landesbaurecht zu beachten.

Erläuterung zu Begriffen der BaustellV gemäß RAB 30 [4]:

Geeignete Koordinatoren werden in der RAB 30 (Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen) konkretisiert. Sie verfügen grundsätzlich über baufachliche Kenntnisse sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und über entsprechende Erfahrungen auf Baustellen. Ob ein Koordinator im Sinne der BaustellV geeignet ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, von Bedeutung sind insbesondere Art und Umfang des Bauvorhabens. In Abhängigkeit von Art und Umfang des Bauvorhabens können dies z. B. Architekten, Ingenieure, Techniker, Meister sein. Der Bauherr (Unternehmer) muss sich im Rahmen seiner Organisationsverantwortung von der Eignung des zu bestellenden Koordinators überzeugen.

Ein **Koordinator** muss immer dann **bestellt werden**, wenn absehbar ist, dass Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig werden. Die Bestellung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erfüllenden Aufgaben des Koordinators angemessen erledigt werden können.

Im **Anhang** ist die Tabelle "Aktivitäten nach der Baustellenverordnung" aus der RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan" [5] aufgeführt. Aus ihr geht auch hervor, in welchen

Fällen ein Koordinator nach der BaustellV bestellt werden muss.

2 Anwendung der Baustellenverordnung (BaustellV)

Die BaustellV muss nur auf Baustellen im Sinne der Verordnung angewendet werden. Entsprechende Erläuterungen enthält die RAB 10 "Begriffsbestimmungen" [6]. RAB's geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder.

Begriffserläuterungen gemäß RAB 10:

Baustelle: Eine Baustelle ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird, bei dem eine oder mehrere bauliche Anlagen auf Veranlassung eines Bauherren errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchgeführt werden.

Bei einem Bauvorhaben mit mehreren baulichen Anlagen, die in unmittelbarem zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang zueinander stehen und die gemeinsam geplant und zur Ausführung gebracht werden, handelt es sich in der Regel um eine Baustelle. Auch bei einer Aufteilung des Bauvorhabens in verschiedene Baulose ist von einer Baustelle auszugehen.

In den Fällen, in denen Gesamtbauvorhaben mit großer räumlicher Ausdehnung oder langen Bauzeiten ausgeführt werden, kann eine Unterteilung in mehrere Bauvorhaben und damit in getrennte Baustellen erfolgen.

Bauliche Anlage: Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (einschließlich Gebäudetechnik). Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die bauliche Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Zu den baulichen Anlagen im Sinne der Baustellenverordnung zählen z. B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Deponien und Bodensanierungen.

Maschinen: Nicht zu den baulichen Anlagen gehören Maschinen und maschinen-technische Anlagen.

Erfolgt der Ein-, Aus- oder Umbau von Maschinen bzw. maschinen-technischen Anlagen orts- und zeitgleich zu Errichtung, Änderung oder Abbruch einer baulichen Anlage, so sind diese Tätigkeiten in die Maßnahmen nach der BaustellV einzubeziehen.

Änderung einer baulichen Anlage: Unter Änderung einer baulichen Anlage wird deren nicht unerhebliche Umgestaltung verstanden. Hierzu gehören insbesondere die Änderung des konstruktiven Gefüges sowie die Änderung oder der Austausch we-

sentlicher Bauteile (z. B. Erneuerung oder Änderung von Fundamenten oder Stützen).

Änderungen baulicher Anlagen können auch im Rahmen von Instandhaltungs- einschließlich Instandsetzungsarbeiten erfolgen.

Nicht um die Änderung einer baulichen Anlage handelt es sich bei einfachen Instandhaltungs- einschließlich Instandsetzungs- sowie einfachen Reparaturarbeiten und laufenden Bauunterhaltungsmaßnahmen geringen Umfangs (z. B. Ausbesserungsarbeiten an Dächern und Fassaden, Austausch von Bodenbelägen) soweit nicht die Schwellenwerte des § 2 Abs. 2 BaustellV überschritten werden (siehe Anhang).

Lässt sich anhand der vorstehenden Kriterien im Einzelfall nicht eindeutig festlegen, ob es sich um die Änderung einer baulichen Anlage handelt, sollte im Sinne der BaustellV verfahren werden.

3 Zusammenfassung

Die BaustellV ist anzuwenden, wenn mit der Errichtung, Änderung oder dem Abriss von Maschinen und Anlagen auch Gebäude oder Gebäudeteile errichtet, geändert oder abgerissen werden (z. B. Maschinen-/ Anlagenfundamente, Wände, Decken etc.).

Das jeweilige Landesbaurecht findet Anwendung, wenn bei der Errichtung, Änderung oder dem Abriss einer Maschine Umbauten einer baulichen Anlage im Sinne der Bauordnungen der Länder erfolgen. Ist dies der Fall, muss der Bauherr prüfen, ob er einen weisungsbefugten Bauleiter gemäß Bauordnung zur Vorbereitung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens zu beauftragen hat. Dieser hat nach Landesbaurecht u. a. die Aufgabe, die Bauarbeiten zu koordinieren. **Die Auskunft, ob das Bauordnungsrecht Anwendung findet, trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.** Daneben hat der Bauherr bei solchen Arbeiten zu prüfen, ob er zusätzlich einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach Baustellenverordnung bestellen muss.

Bei Umbauten von Maschinen oder Anlagen muss die BaustellV nicht angewendet werden, wenn davon ausschließlich nur die Maschinen oder Anlagen selbst betroffen sind. **Ungeachtet dessen ist gemäß BGV A1 "Grundsätze der Prävention" und ArbSchG auch für diese Arbeiten eine Person zu bestellen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt.**

Informationen allgemeiner Art enthalten die BG-Informationen **"Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren" (BGI 528)** [7].

Hingewiesen wird insbesondere auf folgende darin enthaltene Abschnitte der BGI 528:

- Abschnitt 2: **"Verpflichtung des Unternehmers"**
- Abschnitt 10: **"Sonderfall Baustellen"**
- Abschnitt 11 **"Inbetriebsetzung technischer Großanlagen"**

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu dieser Fach-Information an die kostenfreie Präventionshotline der BGHM: 0800 999 0080 2.

Literatur:

- [1] BGV A1 "Grundsätze der Prävention" vom 01.01.2004
- [2] Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
- [3] Baustellenverordnung (BaustellV), Ausgabe 06/1998, Stand: 12/2004
- [4] RAB 30: Geeigneter Koordinator, Stand: 27.03.2003
- [5] RAB 31: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan -SiGePlan-, Stand: 12.11.2003
- [6] RAB 10: Begriffsbestimmungen, Stand: 12.11.2003
- [7] BGI 528: Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren, Ausgabe 2006

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
www.bghm.de

Anhang: Tabelle „Aktivitäten nach der BaustellIV“

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Arbeitnehmer	Umfang der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Tabelle aus RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan"

Konkretisierungen zu den besonders gefährlichen Arbeiten siehe RAB 10 "Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellIV)"